

Insolvenz - Restschuldbefreiung

Durch die Erteilung der Restschuldbefreiung werden Sie von Ihren Schulden gegenüber Ihren Insolvenzgläubigern befreit, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind.

Von der Restschuldbefreiung können bestimmte Forderungen unter Umständen nicht erfasst sein:

- Forderungen aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung
- Forderungen aus rückständigem, vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährtem Unterhalt
- Forderungen aus einer Steuerstraftat

Voraussetzungen

- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung
Füllen Sie den Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens oder des Verbraucherinsolvenzverfahrens vollständig aus. Nur der von Ihnen selbst gestellte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ermöglicht die spätere Erteilung der Restschuldbefreiung.

Antrag Regelinsolvenz
[http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-eroeffnung-insolvenzverfahren-natuerliche-personen-online-ausfuellbar.pdf]

Antrag Verbraucherinsolvenz
[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/Verbraucherinsolvenzverfahren_und_Restschuldbefreiungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=2]
- Der Antragstellende muss eine natürliche Person sein.
Natürliche Personen sind z.B. Verbraucherinnen und Verbraucher, Arbeitnehmende, selbständig oder freiberuflich Tätige, Beamtinnen und Beamte, Arbeitslose, Auszubildende, Strafgefangene.
- Beifügen der Abtretungserklärung
Sie müssen eine Abtretungserklärung zusammen mit Ihrem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einreichen. Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, ist diese Erklärung enthalten.
- Abzugebende Erklärungen
Hintergrund dieser Erklärungen ist die Prüfung, ob Ihnen bereits die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde und in welchem Zeitraum dies geschehen ist. Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, ist diese Erklärung enthalten.
- Ablauf von 6 Jahren
Hierbei handelt es sich um die vom Gesetzgeber grundsätzlich bestimmte Dauer des Insolvenzverfahrens.
-

Ablauf von 5 Jahren

Eine Ausnahme vom 6 - Jahres-Grundsatz tritt ein, wenn die gesamten Verfahrenskosten gedeckt sind und der Schuldner/ die Schuldnerin die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt.

Ablauf von 3 Jahren

Diese Ausnahme vom 6 - Jahres-Grundsatz tritt ein, wenn die gesamten Verfahrenskosten gedeckt sind und sich bei der Verwertung der Masse eine Quote von 35% für die Gläubiger ergibt und der Schuldner/ die Schuldnerin die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt.

Merkblatt Restschuldbefreiung

http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag_ch_inso_merkblatt_verf_restschuldbefreiung_2014_07.pdf

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung

Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, sind sämtliche Erklärungen enthalten.

Formulare

Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens inkl. Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten

http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-eroeffnung-insolvenzverfahren-natuerliche-personen-online-ausfuellbar.pdf

Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens inkl. Restschuldbefreiung

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Verbraucherinsolvenzverfahren_und_Restschuldbefreiungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- §§ 287-287b, 290, 295-298, 300-302 InsO

<http://www.gesetze-im-internet.de/inso/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Bei Regelinsolvenzverfahren ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung beim Amtsgericht

Charlottenburg zu stellen.

In Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Antrag beim Amtsgericht am Wohnort des Antragstellers einzureichen. Ausnahme: Es wurde zunächst ein Antrag auf Eröffnung durch einen Gläubiger (sog. Fremdantrag) gestellt, dann ist der Antrag auf Restschuldbefreiung beim Amtsgericht Charlottenburg einzureichen, da hier auch der Gläubigerantrag bearbeitet wird.

Informationen zum Standort

Amtsgericht Neukölln

Anschrift

Karl-Marx-Straße 77/79
12043 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist bedingt Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Zugang für Rollstuhlfahrer über das Hauptportal. Bitte benutzen Sie die Gegensprechanlage.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Zusätzlich Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Info- und Rechtsantragstelle.

Eine Einsichtnahme in das Grundbuch erfolgt nicht in der Infostelle des Gerichts, sondern ausschließlich während der oben genannten Öffnungszeiten in der zuständigen Geschäftsstelle (Grundbucheinsichtenstelle).

Nahverkehr

U-Bahn Rathaus Neukölln: U 7

Bus Erkstraße: M 41

Bus U Rathaus Neukölln: 104, 167, N7, N 94

Kontakt

Telefon: (030) 90191-0

Fax: (030) 90191 - 122

E-Mail:

<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-neukoelln/kontakt/artikel.385826.php>

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 26.06.2019